

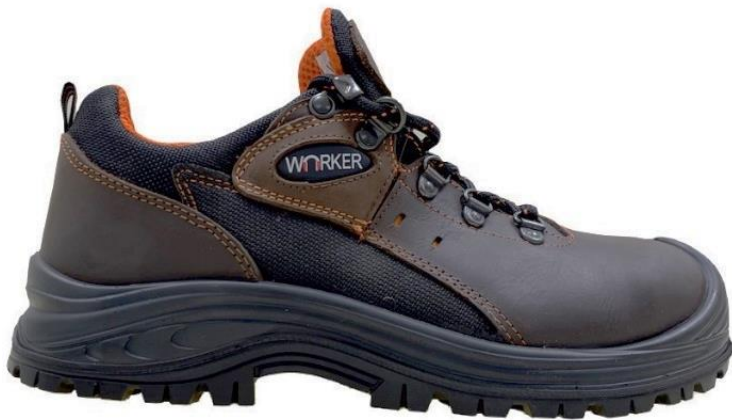
EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG MODUL B N° F-245-05563-22 Rev. 1

HERSTELLER

Firma LANDI SCHWEIZ AG
Ust.-ID CHE-105.862.707
Straße SCHULRIEDERSTRASSE 5
PLZ 3293
Stadt (Gem.) DOTZIGEN
Land SWITZERLAND

Artikel	3485 LOW 3 #74592
Marke	WORKER
Beschreibung	Sicherheitsschuh für den professionellen Einsatz
Größen	38-48
Kategorie	II
Angewandte harmonisierte Normen (vollständig oder teilweise)	EN ISO 20345:2011
Leistungsstufen und/oder Schutzarten	S3 SRC
Sonstige angewandte technische Spezifikationen	EN 12568:2010

Die PSA erfüllt die anwendbaren grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/425.



BRAUN/SCHWARZ



SCHWARZ

Anhänge der EU-Baumusterprüfbescheinigung:			
Komponente	Prüfbericht	Ausgestellt von	Datum
Vollständiger Schuh	22-2045-1-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Schuhunterbau	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	2018/1617-1-RP-3	CIMAC	13/07/2018
Obermaterial	22-2045-2-RP-1	CIMAC	08/09/2022
	22-2045-3-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Zehenschutzkappe	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
Innenfutter des Vorderblatts	2020/2298-6-RP-1	CIMAC	20/10/2020
Innenfutter des Quartiers	22-2045-4-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Innenfutter am Fersenteil	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	2018/1617-1-RP-4	CIMAC	13/07/2018
Kragen	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	22-2045-5-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Lasche	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	22-2045-6-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Abnehmbare Schuheinlage	22-2045-7-RP-1	CIMAC	08/09/2022
Brandsohle	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	2018/1617-1-RP-4	CIMAC	13/07/2018
Durchtrittsicheren Einlagen	2018/1617-1-RP-3	CIMAC	13/07/2018
Laufsohle	2018/1617-1-RP-2	CIMAC	13/07/2018
	2018/1617-1-RP-3	CIMAC	13/07/2018
	2018/1617-1-RP-4	CIMAC	13/07/2018

Ausstellungsdatum	Revisionsdatum	Ablaufdatum
03/10/2022	11/10/2022	03/10/2027

FESTLEGUNGEN UND BEDINGUNGEN

I Außer den allgemeinen Geschäftsbedingungen von CIMAC, die dem Angebot und dem Kostenvoranschlag beiliegen, und den Bedingungen gemäß der aktuellen Fassung der EU-Konformitätsbewertungsverordnung REG01 – verfügbar auf der Website www.cimac.it – gelten die nachfolgenden Festlegungen und Bedingungen.

Der Hersteller, der Inhaber dieser Bescheinigung ist, ist gemäß Anhang V (Modul B) der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Kennzeichnung der in dieser Bescheinigung spezifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) berechtigt, nachdem er für die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt hat.

Anmerkungen:

1. Wenn die in dieser Bescheinigung spezifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) der Klasse III angehört/angehören, darf diese Bescheinigung nur in Kombination mit einer der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Art. 19, Buchstabe c), der Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2 oder Modul D) verwendet werden.
2. Die technische Herstellerdokumentation muss umfassende Angaben über die Verwendung der Bescheinigung und der zertifizierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) enthalten.
3. Sollte eine Übersetzung dieser Bescheinigung vorliegen, so gilt die italienische Originalfassung als verbindlich.
4. Die Bescheinigung beschränkt sich auf die Produktion, die in den Räumlichkeiten erfolgt, die in der technischen Herstellerdokumentation aufgelistet ist.
5. Die fortlaufend produzierte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) muss/müssen mit der/den zertifizierten, in dieser Bescheinigung aufgelisteten persönlichen Schutzausrüstung(en) übereinstimmen.
6. Der Hersteller muss CIMAC über alle Änderungen der zertifizierten persönlichen Schutzausrüstung(en) oder der technischen Dokumentation informieren.
7. Befinden sich die bei der Typprüfung erzielten Ergebnisse bei einem Vergleich dieser Ergebnisse mit den Anforderung für einen Prüfungserfolg, mit der Klassifizierung oder mit der Leistungsstufe innerhalb der Unsicherheitsgrenzen, liegt es in der Verantwortlichkeit des Herstellers zu garantieren, dass aufgrund der werkseitigen Produktionskontrolle und der Fertigungstoleranzen die auf den Markt gebrachte(n) persönliche(n) Schutzausrüstung(en) die angegebenen Ansprüche, Klassifizierungen oder Leistungsstufen erfüllt/erfüllen.
8. Die vorliegende Bescheinigung muss gemeinsam mit der zugehörigen technischen Dokumentation vom Hersteller (oder seinem Bevollmächtigten) an einem sicheren, in der Bescheinigung benannten Ort sorgfältig aufbewahrt werden. Vertreter der Regierung von EU-Mitgliedstaaten sind berechtigt, Kopien dieser Bescheinigung und anderer Unterlagen anzufordern.
9. Die Gültigkeit der vorliegenden Bescheinigung bezieht sich nur auf die persönliche(n) Schutzausrüstung(en) und die technische Dokumentation, die zum Zeitpunkt des Konformitätsbewertungsverfahrens geliefert wurden; sie verfällt am angegebenen Ablaufdatum.
10. CIMAC behält sich für diese Bescheinigung Widerrufsrecht vor, falls eine Änderung der Herstellungsbedingung, des Designs, der Materialien oder der Verpackung festgestellt wird und die Bescheinigung daher nicht mehr den Ansprüchen der Verordnung (EU) 2016/245 genügt.